

# Fusionsvertrag für die Reformierte Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee (Tüscherz-Alfermée, Twann, Ligerz)

Stand: 30. März 2009

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée sowie Ligerz schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab.

## 1. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Die reformierten Kirchgemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée sowie Ligerz beabsichtigen, sich zu einer neuen Kirchgemeinde mit dem Namen „Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee“ zu vereinigen.
Treuepflicht	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die fusionierenden Kirchgemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch die zuständigen Kirchgemeindeorgane keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen. <sup>3</sup> Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide den vertragsschliessenden Kirchgemeinden gegenseitig mitgeteilt.
Inhalt des Vertrags	<b>Art. 3</b> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee. Namentlich werden darin geregelt: a. die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Kirchgemeinde sowie der Aufhebung der bisherigen Kirchgemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée sowie Ligerz, b. die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Kirchgemeinden indirekt betroffen sind, c. der Verlauf der neuen Grenzen, d. der Name der neuen Kirchgemeinde, e. die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde, f. die öffentlichen Aufgaben und Abgaben, g. die Überführung der Organe und des Personals, h. der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen, i. die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Kirchgemeinden, j. die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Kirchgemeinden hängigen Geschäfte.
Inventare	<b>Art. 4</b> Die dem Vertrag beigelegten Inventare und Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag und das neue Organisationsreglement werden den Stimmberechtigten zeitgleich zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt eine der beiden Gemeinden dem Fusionsvertrag nicht zu, so ist die andere Gemeinde ebenfalls nicht daran gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Wird das neue Organisationsreglement von einer oder beiden Kirchgemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Kirchgemeinden verpflichtet, ein weiteres Organisationsreglement zur Abstimmung zu bringen. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinderäte der alten Kirchgemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.</p>
Zeitpunkt Zusammenschluss	<p><b>Art. 7</b> Die neue Kirchgemeinde entsteht vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rats auf den 1.1.2010.</p>

## 3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Einwohnergemeinden/ Burggemeinden	<p><b>Art. 8</b> Die Einwohnergemeinden und Burggemeinden werden vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.</p>
Kirchgemeinden	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die alten Kirchgemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée sowie Ligerz werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung mit dem Vollzug des Fusionsvertrages aufgelöst.</p> <p><sup>2</sup> Das Vermögen geht auf den Zeitpunkt der Auflösung der alten Kirchgemeinden auf die neu gegründete Kirchgemeinde über.</p> <p><sup>3</sup> Die neue Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee tritt die Rechtsnachfolge der alten Kirchgemeinden an.</p>

## 4. Name und Grenzverlauf

Kirchgemeindenamen Grenzen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Pilgerweg Bielersee.</p> <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Twann &amp; Tüscherz-Alfermée und Ligerz.</p> <p><sup>2</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee.</p> <p><sup>3</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang kartografisch dargestellt.</p>
-------------------------------	--

## 5. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Organe	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde hat folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Stimmberechtigten</li> <li>der aus 7 Mitgliedern bestehende Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind</li> <li>das Rechnungsprüfungsorgan</li> <li>ständige Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind</li> <li>das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal</li> </ol>
--------	--

Aufgaben	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wahrgenommen worden sind. <sup>2</sup> Das Nähere wird durch das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde geregelt.
Zuständigkeiten	<b>Art. 14</b> Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im neuen Organisationsreglement geregelt.

## 6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe der alten Kirchgemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Kirchgemeinde gemäss Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde. <sup>2</sup> Die alten Organe behalten ihre Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen im neuen Organisationsreglement innerhalb der alten Grenzen bis zur Neubestellung der neuen Kirchgemeindeorgane. <sup>3</sup> Die Kirchgemeinderäte der alten Kirchgemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe des neuen Organisationsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags Wahlen sowie die weiteren Vorkehren zur Amtsübergabe und der Bestellung der für die fusionierte Kirchgemeinde notwendigen Organe vorzubereiten <sup>4</sup> Die Wahl des Kirchgemeindepräsidiums und der übrigen Kirchgemeinderatsmitglieder hat nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Kirchgemeinde zu erfolgen. <sup>5</sup> Die neuen Kirchgemeindeorgane sind durch die gemäss neuem Organisationsreglement zuständigen Organe zu bestellen. <sup>6</sup> Das neue Organisationsreglement enthält im Übrigen die nötigen Übergangsregelungen.
Personal Pensionskasse	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das Personal der alten Kirchgemeinden wird durch die neue Kirchgemeinde soweit möglich übernommen. <sup>2</sup> Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Kirchgemeinden und sorgt so weit als möglich für eine einheitliche Lösung.

## 7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Das Vermögen der alten Kirchgemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Kirchgemeinde mit Wirkung auf den 1.1.2010 über. <sup>2</sup> Die neue Kirchgemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Kirchgemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.
Genehmigung der letzten Rechnung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Prüfung der Rechnungen 2009 der Kirchgemeinden Twann & Tüscherz-Alfermée und Ligerz wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweiligen Kirchgemeinden durchgeführt. <sup>2</sup> Die neue Kirchgemeinde genehmigt die Rechnungen der alten Kirchgemeinden aus dem Jahre 2009.
Voranschlag	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2010 wird durch die Kirchgemeinderäte der alten Kirchgemeinden gemeinsam vorbereitet. <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde verabschiedet den Voranschlag/Steueranlage in der ersten Sitzung.

Pastorationsvertrag **Art. 20** Die neue Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee übernimmt die Vertragliche Vereinbarung zwischen den reformierten Kirchgemeinden Ligerz und La Neuveville vom 9. Dezember 2007, wonach das Ligerzer Pfarramt mit 20 Stellenprozenten zuständig für die seelsorgerliche Betreuung der deutschsprachigen Reformierten des Amtsbezirks La Neuveville ist.

## 8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 21** Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Kirchgemeinden weiter.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 22**<sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée sowie Ligerz zustande.

Anwendbares Recht **Art. 23** Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Art. 530 ff. analog.

Kostenverteiler **Art. 24** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die zustimmenden Kirchgemeinden übernommen.

Rücktritt vom Vertrag **Art. 25** Eine Kirchgemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Kirchgemeindeversammlung der betreffenden Kirchgemeinde dies beschliesst (gilt für die Zeit zwischen der Abstimmung und der Genehmigung durch den Grossen Rat).

Zuständigkeit bei Streitigkeiten **Art. 26** Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Nidau zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 27** Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Kirchgemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Kirchgemeindeorgan verbindlich.

Erlasse **Art. 28**<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der neuen Kirchgemeinde gelten die folgenden Erlasse der bisherigen Kirchgemeinden weiter:

- die jeweiligen Entschädigungs- und Spesenreglemente
- die Benützungreglemente für die Kirchen

Die übrigen Erlasse werden auf den 1.1.2010 aufgehoben.  
<sup>2</sup>Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung im neuen Organisationsreglement.  
<sup>3</sup>Die Weitergeltung der Erlasse der alten Kirchgemeinden erfolgt nur soweit, als diese den Bestimmungen des neuen Organisationsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags nicht widersprechen.

Steuersatz **Art. 29** Der Steuersatz wird in der ersten Sitzung der Kirchgemeindeversammlung festgelegt.

Salvatorische Klausel **Art. 30**<sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.  
<sup>2</sup>Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3).

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée sowie Ligerz am 15. Mai 2009.

<hr/> Beat H. Hegi Präsident der Kirchgemeinde Twann/Tüscherz-Alfermée	<hr/> Jean-François Perrot Präsident der Kirchgemeinde Ligerz	<hr/> Mirjam Zimmermann Sekretärin beider Kirchgemeinden
--	---	--

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern am 0.0.0000.

<hr/> NN Der Präsident des Grossen Rates	<hr/> NN Der Staatsschreiber
---	---------------------------------

#### **ANHÄNGE ZUM FUSIONSVERTRAG**

- Kartografische Darstellung der neuen Kirchgemeindegrenzen
- Inventar der bestehenden Reglemente, Verordnungen und sonstigen Erlasse und Beschlüsse der alten Kirchgemeinden (inkl. provisorischer Zeitplan der vorzunehmenden Anpassungen)
- Inventar der von der Fusion betroffenen Immobilien der alten Kirchgemeinden
- Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden und weiterer Zusammenarbeitsverhältnisse
- Inventar der privat- und öffentlichrechtlichen Verträge der Kirchgemeinden
- Inventar der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Rechtsgeschäfte
- Status (Vermögen/Finanzpläne und geplante Investitionen)